

Gesetzentwurf

Hannover, den 30.07.2025

Niedersächsischer Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schiedsämtergesetzes, des Niedersächsischen Schlichtungsgesetzes und des Niedersächsischen Justizgesetzes

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schiedsämtergesetzes, des Niedersächsischen Schlichtungsgesetzes und des Niedersächsischen Justizgesetzes

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Justizministerium.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Lies

Entwurf
Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Schiedsämtergesetzes, des Niedersächsischen
Schlichtungsgesetzes und des Niedersächsischen Justizgesetzes

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Schiedsämtergesetzes

Das Niedersächsische Schiedsämtergesetz vom 1. Dezember 1989 (Nds. GVBl. S. 389), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es werden die folgenden Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) ¹Schiedspersonen sind für die Zeiten einer Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen während der Arbeits- oder Dienstzeit freizustellen, soweit nicht besondere Interessen der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers oder des Dienstherrn entgegenstehen. ²Das Arbeitsentgelt, das sie ohne Teilnahme an einer Aus- und Weiterbildungsmaßnahme bei regelmäßiger Arbeitsleistung erhalten hätten, ist von ihrer Arbeitgeberin oder ihrem Arbeitgeber fortzuzahlen; Bezüge werden weitergewährt. ³Die bezahlte Freistellung setzt voraus, dass die Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen Kenntnisse vermitteln, die für eine ordnungsgemäße Ausübung des Ehrenamtes förderlich sind und von einer Organisation durchgeführt werden, die sich die Wahrnehmung der Interessen und die Aus- und Weiterbildung der Schiedspersonen satzungsgemäß zum Ziel gesetzt hat.

(3) ¹Die Gemeinde hat privaten Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern auf Antrag das nach Absatz 2 Satz 2 fortgezahlte Arbeitsentgelt und die Arbeitgeberanteile der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit zu erstatten. ²Bilden mehrere Gemeinden einen gemeinsamen Schiedsamtsbezirk oder werden gemeindefreie Gebiete dem Bezirk anderer Schiedsämter angeschlossen (§ 1 Abs. 3 Satz 2), haften sie gegenüber der privaten Arbeitgeberin oder dem privaten Arbeitgeber als Gesamtschuldner. ³Für das Innenverhältnis der Gesamtschuldner gilt § 12 Abs. 4 entsprechend. ⁴Der Erstattungsanspruch der privaten Arbeitgeberin oder des privaten Arbeitgebers besteht nicht, soweit ihr oder ihm nach anderen gesetzlichen Bestimmungen ein Erstattungsanspruch gegen Dritte zusteht.“

2. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „30.“ durch die Angabe „25.“ ersetzt.
- b) Es wird die folgende neue Nummer 2 eingefügt:
„2. wer das 75. Lebensjahr vollendet hat;“.
- c) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.

3. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und darin werden die Worte „eine Wohnung“ durch die Worte „einen Wohnsitz“ ersetzt.

bb) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Weist das Schiedsamsverfahren einen Bezug zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit der Antragsgegnerin oder des Antragsgegners auf, kann auch deren Niederlassung die Zuständigkeit des Schiedsamtes begründen. ³Handelt es sich bei dem Antragsgegner um eine juristische Person, richtet sich die Zuständigkeit nach ihrem Sitz oder ihrer Niederlassung.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird durch die folgenden neuen Absätze 2 bis 5 ersetzt:

„(2) Zuständig ist daneben auch

1. bei Streitigkeiten über Ansprüche aus Miet- und Pachtverhältnissen über Räume das Schiedsamt, in dessen Bezirk sich die Räume befinden,
2. bei Streitigkeiten über Ansprüche aus Eigentum an einem Grundstück oder wegen dessen Belastung das Schiedsamt, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist,
3. bei Streitigkeiten innerhalb einer Hausgemeinschaft sowie zwischen Bewohnerinnen und Bewohnern unmittelbar aneinandergrenzender Hausgrundstücke unabhängig von der rechtlichen Beziehung der Parteien das Schiedsamt, in dessen Bezirk die betroffenen Hausgrundstücke belegen sind.

(3) Richtet sich der Anspruch gegen mehrere Antragsgegnerinnen oder Antragsgegner, die in Bezirken verschiedener Schiedsämter einen Wohnsitz oder ihren Sitz oder ihre Niederlassung haben, oder ist nach den Absätzen 1 und 2 kein Schiedsamt oder sind mehrere Schiedsämter zuständig, so wählt die Antragstellerin oder der Antragsteller unter diesen Schiedsämtern.

(4) ¹Maßgeblich für die Zuständigkeit nach den Absätzen 1 und 2 ist der Zeitpunkt der Zustellung des Schlichtungsantrags an die Antragsgegnerin oder den Antragsgegner. ²Später eintretende Veränderungen berühren die Zuständigkeit nicht.

(5) ¹Die Parteien können nach dem Entstehen der Streitigkeit schriftlich oder zu Protokoll der Schiedsperson eines anderen Schiedsamtes vereinbaren, dass das Schlichtungsverfahren vor diesem Schiedsamt stattfindet. ²Die Schiedsperson ist in diesem Fall berechtigt, die Durchführung des Verfahrens abzulehnen, wenn keine der Parteien ihren nach Absatz 1 maßgeblichen Wohnsitz, Sitz oder ihre maßgebliche Niederlassung im Bezirk hat.“

4. In § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „ist“ ein Komma und die Worte „sofern nicht das Gericht gemäß § 278 a Abs. 1 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328), den Versuch einer außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorgeschlagen hat“ eingefügt.

5. In § 21 werden die bisherigen Absätze 2 und 3 durch die folgenden neuen Absätze 2 bis 4 ersetzt:

„(2) ¹Sofern die Schiedsperson für ihre Amtsausübung einen entsprechenden Empfangsweg eröffnet hat, können der Antrag und die Rücknahme in Abweichung von Absatz 1 Sätze 1 und 4 auch mittels elektronischer Post erklärt werden. ²In diesem Fall genügt die Textform im Sinne von § 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“

(3) Wenn der Antrag nicht mittels elektronischer Post eingeht, hat die Schiedsperson auf dem Antrag das Datum seines Eingangs beim Schiedsamt zu vermerken.

(4) ¹Haben die Parteien den nach § 14 Abs. 1 maßgeblichen Wohnsitz, Sitz oder die Niederlassung nicht in demselben Schiedsbezirk und ergibt sich auch aus § 14 Abs. 2 keine Zuständigkeit am Wohnsitz, Sitz oder der Niederlassung der antragstellenden Partei, so kann der Antrag auch bei dem Schiedsamt des Bezirks, in dem die antragstellende Partei ihren Wohnsitz, Sitz oder ihre Niederlassung hat, zu Protokoll gegeben werden. ²Das Protokoll ist dem zuständigen Schiedsamt alsbald zu übersenden.“

6. In § 23 Abs. 2 wird die Angabe „10 bis 50“ durch die Angabe „20 bis 100“ ersetzt.
7. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:
„(2) ¹Ist eine Partei der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig, so zieht die Schiedsperson, wenn sie die zur Führung der Verhandlung erforderlichen Sprachkenntnisse selbst nicht besitzt, eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher hinzu. ²Die Schiedsperson soll vorrangig solche Dolmetscherinnen und Dolmetscher hinzuziehen, die eine Vergütung nicht beanspruchen.“
8. § 27 erhält folgende Fassung:
- „§ 27
- (1) ¹Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist nicht zulässig. ²Die Schiedsperson kann jedoch einer Partei auf Antrag gestatten, sich in dem Termin der Schlichtungsverhandlung durch eine bevollmächtigte Person vertreten zu lassen, wenn der Partei unter Berücksichtigung ihrer Verhältnisse und nach den Umständen des Falles nicht zugemutet werden kann, zu der Verhandlung zu erscheinen, und die bevollmächtigte Person zur Aufklärung des Sachverhalts in der Lage und zu einem Vergleichsabschluss ermächtigt ist.
- (2) ¹Handelsgesellschaften sowie juristische Personen dürfen sich durch Bevollmächtigte, die der Gesellschaft oder der juristischen Person angehören, vertreten lassen. ²Eltern als gesetzliche Vertreter eines Kindes können einander mit einer schriftlichen Vollmacht vertreten.“
9. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:
„(2) § 27 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung.“
10. § 46 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) ¹Die Kosten und Ordnungsgelder werden auf Antrag der Schiedsperson von der Gemeinde nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben. ²Für die Verjährung gilt § 8 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes.“
11. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Für die Schlichtungsverhandlung wird eine Gebühr von 30 Euro erhoben.“
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „50“ durch die Angabe „75“ ersetzt.
 - c) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:
„(3) Kommt eine Vereinbarung zustande, wird eine zusätzliche Gebühr von 20 Euro erhoben.“
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und darin werden die Worte „wird die Gebühr“ durch die Worte „werden die Gebühren“ ersetzt.
12. § 48 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. Dokumentenpauschalen für die Aufnahme von Anträgen, für den Ausdruck von in Textform übersandten Mitteilungen der Parteien, von Mitteilungen an die Parteien und des Protokolls der Schlichtungsverhandlung sowie für Ausfertigungen und Abschriften von Protokollen und Bescheinigungen, deren Höhe sich nach der Nummer

31000 Nrn. 1 und 3 des Kostenverzeichnisses des Gerichts- und Notarkostengesetzes in der Fassung vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109) bestimmt;“.

- b) Es wird die folgende neue Nummer 2 eingefügt:
 - „2. im Rahmen der Amtsführung angefallene notwendige Fahrtkosten entsprechend § 5 Abs. 1 und 2 Nr. 2 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 7. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109);“.
 - c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
13. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Die Gemeinde kann zugunsten der Schiedsperson mit deren Einverständnis auf ihren Anteil ganz oder unter Anrechnung auf die Erstattung von Sachkosten nach § 12 Abs. 1 verzichten.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die nach § 48 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 erhobenen Auslagen erhält die Schiedsperson. ²Sie erhält ferner die nach § 48 Abs. 1 Nr. 3 erhobenen Auslagen, soweit sie von ihr verauslagt worden sind.“

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Schlichtungsgesetzes

Das Niedersächsische Schlichtungsgesetz vom 17. Dezember 2009 (Nds. GVBl. S. 482), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 wird gestrichen.
- 2. In § 3 wird die Angabe „15“ durch die Angabe „14“ ersetzt.
- 3. Die §§ 5 und 6 werden gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Justizgesetzes

Die Anlage 2 (zu § 111 Abs. 2) des Niedersächsischen Justizgesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 53), wird wie folgt geändert:

- 1. Nummer 2.1 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
„2.1	Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung des laufenden Bezugs von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis nach § 882 g der Zivilprozessordnung	525“.

- 2. Die Nummern 2.1.1 und 2.1.2 werden gestrichen.

3. Nummer 2.2 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
„2.2	Erteilung von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis nach § 882 g der Zivilprozessordnung Anmerkung: Neben den Gebühren für die Erteilung von Abdrucken werden die Dokumentenpauschale und die Datenträgerpauschale (Nummern 2000 und 2002 des Kostenverzeichnisses des Justizverwaltungskostengesetzes) nicht erhoben.	0,50 je Eintragung, mindestens 17“.

4. Die Nummern 2.2.1 und 2.2.2 werden gestrichen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes

Es ist heute üblich, dass diverse Geschäfte mittels elektronischer Korrespondenz abgewickelt werden. Deshalb soll ermöglicht werden, dass auch ein Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens elektronisch gestellt werden kann. Da die Schiedspersonen allerdings nicht zur Bereitstellung eines elektronischen Postfachs verpflichtet werden sollen, um diese nicht zu überfordern, wird diese Möglichkeit davon abhängig gemacht, dass die Schiedsperson selbst einen elektronischen Empfangsweg eröffnet.

Mit den Änderungen soll das Ehrenamt gestärkt werden. Die Bereitschaft zur Übernahme des Ehrenamtes als Schiedsperson stößt bei Berufstätigen zum Teil auf Ablehnung, wenn sie erfahren, dass sie für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, die an Arbeitstagen stattfinden, Erholungsurlaub in Anspruch nehmen müssen. Um diesem Problem zu begegnen, soll in Anlehnung an § 12 Abs. 3 Satz 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) eine Freistellungsmöglichkeit von der Arbeitszeit für Fortbildungen geschaffen werden. Außerdem soll das Mindestalter für die Übernahme eines Schiedsamtes von 30 auf 25 Jahre gesenkt werden. Im Gegenzug wird ein Soll-Höchstalter von 75 Jahren für die Berufung/Neuberufung eingeführt.

Es soll eine Zuständigkeit der belegen Sache geschaffen werden. Insbesondere in Miet-, Nachbarschafts- und Grundstücksstreitigkeiten ist es sinnvoll, wenn das Schiedsamt örtlich zuständig ist, in dem das Grundstück liegt, denn so können örtliche Gegebenheiten besser berücksichtigt oder ein Ortstermin durchgeführt werden.

Die Regelungen der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Schlichtungsgesetzes (NSchLG) zur Vertretung und Hinzuziehung eines Dolmetschers haben sich bewährt und sollen in das Niedersächsische Schiedsämtergesetz (NSchÄG) übernommen werden, damit sie künftig für alle Schlichtungsverfahren und nicht nur für diejenigen der obligatorischen Streitschlichtung gelten.

Die Gebühren sollen vor dem Hintergrund der allgemeinen Preisentwicklung angehoben werden.

Mit der Änderung der Anlage 2 zum Niedersächsischen Justizgesetzes (NJG) soll eine Anpassung in redaktioneller Hinsicht erfolgen.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Die Ziele des Gesetzesentwurfs sind auf andere Weise als durch die Gesetzesänderung nicht zu erreichen, sodass eine Alternative nicht besteht.

Auf die Gemeinden kommen Mehrkosten in Höhe von ca. 36 000 Euro für die Erstattung der fortgezählten Arbeitsentgelte nach dem neuen § 2 Abs. 3 NSchÄG-E zu.

Im Gegenzug erhalten die Gemeinden Mehreinnahmen durch die Gebührenerhöhung.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Unmittelbare Auswirkungen auf die vorgenannten Bereiche sind nicht erkennbar.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Menschen mit Behinderungen und auf Familien

Unmittelbare Auswirkungen auf die vorgenannten Bereiche sind nicht erkennbar.

V. Auswirkungen auf die Digitalisierung (Digitalcheck)

Durch die Möglichkeit der elektronischen Antragsstellung wird ein niedrigschwelliger Empfangsweg eröffnet, wie er bereits in weiten Teilen des täglichen Lebens üblich ist.

VI. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

1. Kommunen

- a) Durch die Möglichkeit der Freistellung von der Arbeit für Schiedspersonen für Fortbildungen und den damit verbundenen Erstattungsanspruch der Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber in Höhe der auf den Fortbildungstag entfallenden Lohnkosten entstehen den Kommunen voraussichtlich Kosten in Höhe von 36 000 Euro pro Jahr.

Die durchschnittlichen Arbeitskosten betragen im Jahr 2022 laut Statistischem Bundesamt 39,50 Euro je Stunde, https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/04/PD23_164_624.html.

Unter Berücksichtigung einer Lohnsteigerung seit 2022 wird vorliegend mit 45 Euro je Stunde gerechnet. In den vergangenen Jahren wurden in Niedersachsen jährlich acht Fortbildungsveranstaltungen abgehalten, an denen jeweils 25 Personen teilnehmen konnten. Die Fortbildungen waren üblicherweise freitags und samstags, sodass je Fortbildung ein Arbeitstag zu veranschlagen ist. Aufgrund der Altersstruktur der Schiedsleute wird geschätzt, dass 50 Prozent der Schiedspersonen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind. Danach errechnen sich 100 ausgleichspflichtige Arbeitstage (acht Fortbildungstage freitags pro Jahr multipliziert mit 25 Teilnehmenden multipliziert mit 50 Prozent). Bei einem Arbeitstag von acht Stunden entstehen Kosten in Höhe von 360 Euro pro Tag (acht Stunden multipliziert mit 45 Euro durchschnittliche Lohnkosten). Bei 100 auszugleichenden Arbeitstagen entstehen Kosten in Höhe von insgesamt 36 000 Euro pro Jahr.

- b) Aufgrund der Erhöhung der Gebühren für das Schiedsverfahren von 15 Euro auf 30 Euro bzw. im Fall einer Vereinbarung von 25 Euro auf 50 Euro ist von Mehreinnahmen bei den Kommunen in Höhe von rund 24 835 Euro pro Jahr auszugehen. Dieser Betrag errechnet sich wie folgt: Im Jahr 2024 haben die Gemeinden insgesamt Gebühren in Höhe von 24 835,45 Euro eingenommen. Aufgrund der Verdopplung der Gebühren ist auch von einer Verdopplung der Einnahmen auszugehen, sodass den Gemeinden voraussichtlich weitere Einnahmen in Höhe von 24 835 Euro pro Jahr zur Verfügung stehen werden.

2. Land

Die mit dem Gesetzesvorhaben beabsichtigten Änderungen sind für das Land weder mit Kosten verbunden noch haben die Änderungen Auswirkungen auf den Landeshaushalt.

Eine Ausgleichspflicht des Landes gegenüber den Kommunen gemäß Artikel 57 Abs. 4 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung ist nicht begründet, da sich die mit der Gesetzesänderung

verbundenen Mehrkosten für die Kommunen lediglich auf 0,14 Cent je Einwohner (11 165 Euro dividiert durch 8 161 981 Einwohner) belaufen.

VII. Wesentliches Ergebnis der Verbandsbeteiligung

Im Zuge der Verbandsbeteiligung zur vorgesehenen Änderung des Niedersächsischen Schiedsämtergesetzes, des Niedersächsischen Schlichtungsgesetzes und des Niedersächsischen Justizgesetzes haben sich geäußert: die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens (AGKSV), der Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V. (BDS), der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen (LfD), die Unternehmerverbände Niedersachsens e. V. (UVN), der Handels- und Dienstleistungsverband Osnabrück-Emsland (HDV-OS-EL e. V.) und der Beamtenbund und Tarifunion Niedersachsen (DBB).

Nach Auffassung der AGKSV erscheint der Freistellungsanspruch von Schiedspersonen gegenüber ihren Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern für Fort- und Weiterbildungen zur Stärkung des Ehrenamtes nachvollziehbar. Sie fordert allerdings, dass die Gemeinden durch die Erstattungsansprüche der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber nicht zusätzlich finanziell belastet werden dürfen, die Gebühren seien zur Kompensation weiter anzuheben. Dieser Forderung wird durch eine Verdopplung der bisherigen Gebühren für ein Schiedsverfahren weitestgehend nachgekommen. Gegen die Absenkung des Mindestalters von Schiedspersonen von 30 Jahren auf 25 Jahre sowie auf die Einführung eines Soll-Höchstalters erhebt die AGKSV keine Bedenken. Ergänzend wird angeregt, die momentan geltende Regelung des § 3 Abs. 3 Nr. 2 NSchÄG (Erfordernis eines Wohnsitzes im Bezirk des Schiedsamtes) zu streichen. Die Regelung wird als zusätzliche Hürde für die Gewinnung von Schiedspersonen angesehen. Dem Vorschlag der AGKSV steht jedoch die gesetzgeberische Zielsetzung der Regelung entgegen. Mit der Soll-Vorschrift des § 3 Abs. 3 Nr. 2 NSchÄG wird der Zweck verfolgt, bevorzugt solche Personen in das Schiedsamt zu berufen, die ihren Wohnsitz im Bezirk des Schiedsamtes haben. Damit soll die bessere Berücksichtigung ortsüblicher Begebenheiten sichergestellt werden, was insbesondere im Bereich der Nachbarstreitigkeiten eine hohe Relevanz aufweist. Die Regelungsintention des Gesetzgebers steht daher einer Streichung der Regelung entgegen. Zudem bleibt es den Gemeinden im Rahmen ihres pflichtgemäßen Auswahlmessens unbenommen, bei fehlenden geeigneten Bewerbern innerhalb des eigenen Bezirks auch Bewerber von außerhalb zu berücksichtigen.

Der BDS stimmt den vorgesehenen Änderungen in jeglicher Hinsicht zu. Insbesondere wird betont, dass es sich hierbei um innovative und zukunftsweisende Regelungen handle, die auch als Vorbild für andere Bundesländer dienen können. Seitens seiner Mitglieder wurden keine Anregungen oder Bedenken mitgeteilt.

Der LfD teilt mit, dass insgesamt keine datenschutzrechtlichen Bedenken bestünden. Lediglich in der Gesetzesbegründung sollte eine Rechtsgrundlage für die Übermittlung und Zweckänderung der personenbezogenen Daten der Beschäftigten im Rahmen des Erstattungsanspruchs nach § 2 Abs. 3 NSchÄG genannt werden. Weiterhin wird um die Sicherstellung technisch-organisatorischer Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten im Hinblick auf die geplante Möglichkeit der elektronischen Antragstellung gebeten.

Seitens der UVN wird die Initiative des Landes, das Ehrenamt zu stärken, begrüßt. Die praktische Relevanz der geplanten Freistellungsmöglichkeit wird jedoch für gering gehalten, da voraussichtlich nur wenige Personen von der neuen Freistellungsregelung betroffen sein werden. Skepsis besteht auch dahin gehend, ob die angestrebte Änderung der Altersgrenze zu einem nennenswerten Anstieg der Zahl der Schiedspersonen führen werde.

Der HDV-OS-EL e. V. begrüßt die angestrebte Freistellungsmöglichkeit von der Arbeitszeit sowie auch die Möglichkeit, das Schiedsverfahren zukünftig elektronisch einleiten zu können. Es wird insbesondere die Ansicht geteilt, dass sich die Regelung positiv auf die mögliche Übernahme eines Schiedsamtes auswirken werde. Bedenken werden hinsichtlich der Senkung des Mindestalters für die Berufung in das Schiedsamt auf 25 Jahre geäußert. Personen in diesem Alter fehle es in ausreichendem Maße an Berufserfahrung, Menschenkenntnis und allgemeiner Lebenserfahrung. Hierauf käme es bei der Ausübung des Schiedsamtes jedoch gerade an. Die Absenkung der Altersgrenze werde allerdings nicht grundlegend abgelehnt. Gegen diese Bedenken spricht, dass bereits die Bundesländer Nordrhein-Westfalen (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 SchAG NRW), Mecklenburg-Vorpommern

(§ 4 Abs. 2 Nr. 1 SchStG M-V), Sachsen-Anhalt (§ 3 Abs. 2 SchStG), Thüringen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 ThürSchStG) sowie das Saarland (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 SSchO) herabgesetzte Altersgrenzen eingeführt haben. Nachteilige Auswirkungen auf das Schiedsverfahren sind aus den entsprechenden Bundesländern nicht bekannt. Auch kann bei Personen im Alter von 25 Jahren bei entsprechender Vorbildung und individuellem Entwicklungsstand nicht die persönliche Eignung für das Schiedsamt von vornherein ausgeschlossen werden. Zudem steht es den Gemeinden weiterhin im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens frei, aus ihrer Sicht geeignete Schiedspersonen auszuwählen.

Seitens des DBB wird den angestrebten Änderungen ausdrücklich zugestimmt. Ergänzend wird sich dafür ausgesprochen, die Freistellungsmöglichkeit des neu gefassten § 2 Abs. 2 NSchÄG durch eine parallele Ergänzung des § 2 Nds. SurIVO klarzustellen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 2 NSchÄG):

Die Bereitschaft zur Übernahme des Ehrenamtes als Schiedsperson stößt bei geeigneten Personen, die als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer tätig sind, auf Ablehnung, wenn sie erfahren, dass sie für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, die an Arbeitstagen stattfinden, Erholungsurlaub in Anspruch nehmen müssen.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Beamtinnen und Beamte, die Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr sind, sind gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 NBrandSchG für die Teilnahme an Aus- oder Fortbildungsveranstaltungen während der Arbeitszeit freizustellen, soweit nicht besondere Interessen des Arbeitgebers oder Dienstherrn entgegenstehen. Privaten Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern ist das fortgezahlte Arbeitsentgelt von der Gemeinde zu erstatten (§ 32 NBrandSchG).

Schiedspersonen nehmen in einer Gemeinde eine ähnlich wichtige Aufgabe wahr wie Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Um die Bereitschaft zur Übernahme des Ehrenamtes als Schiedsperson durch Personen zu fördern, die berufstätig sind, sollen ihnen für die Teilnahme an für die Ausübung ihres Ehrenamtes förderlichen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen ein Freistellungsanspruch gegenüber ihren Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern oder Dienstherrn und eine Entgeltfortzahlung oder Weitergewährung der Bezüge eingeräumt werden. Das soll nur gelten, wenn nicht besondere Interessen der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers oder des Dienstherrn entgegenstehen und wenn die Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen durch eine Organisation durchgeführt werden, die sich der Wahrnehmung der Interessen und die Aus- und Weiterbildung der Schiedspersonen satzungsgemäß zum Ziel gesetzt hat.

Privaten Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern soll das fortgezahlte Arbeitsentgelt einschließlich der Arbeitgeberanteile an den Beiträgen zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit von der Gemeinde als Sachkostenträgerin nach § 12 Abs. 1 NSchÄG auf Antrag erstattet werden, um sie durch die Freistellung nicht finanziell zu belasten. Angesichts dessen, dass davon auszugehen ist, dass auch künftig die große Mehrzahl der Schiedspersonen sich im Rentenalter befinden wird, und der begrenzten Anzahl von Aus- und Weiterbildungsangeboten führt die Erstattungspflicht nur zu einer geringen Belastung der Gemeinden und wird durch die geplante Gebührenerhöhung weitgehend kompensiert. Um ihren Anspruch anzumelden, müssen die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber personenbezogene Daten ihrer Beschäftigten an die Gemeinden weitergeben. Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung ist Artikel 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO. Rechtsgrundlage für die mit der Datenübermittlung einhergehende Zweckänderung ist Artikel 6 Abs. 4 DSGVO.

Zu Nummer 2 (§ 3 NSchÄG):

Durch Änderung von § 3 Abs. 3 Nr. 1 wird das Mindestalter von Schiedspersonen von bisher 30 auf 25 Jahre abgesenkt. Auch in diesem Alter ist das erforderliche Maß an Reife und Lebenserfahrung in der Regel gegeben, um die Übernahme eines Schiedsamtes zu rechtfertigen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass im Vergleich dazu für das Richteramt kein derartiges Mindestalter vorgesehen ist und Berufseinsteiger hier häufig auch noch nicht das 30. Lebensjahr vollendet haben. Im Übrigen wird damit ein Gleichlauf mit dem Mindestalter für Schöffen hergestellt (§ 33 Nr. 1 des Gerichtsver-

fassungsgesetzes). Außerdem wird die Altersgrenze an die in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen schon gültige Altersgrenze von 25 Jahren angeglichen.

Neu eingefügt wird ein Soll-Höchstalter von 75 Jahren für den Fall der Berufung oder Neuberufung.

Von den zwölf Schiedsämtergesetzen kennen bisher die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein kein Höchstalter für eine (Wieder-)Wahl. Das Höchstalter beträgt in den Ländern Berlin (§ 2 Abs. 4 des Berliner Schiedsamtgesetzes), Sachsen (§ 4 Abs. 4 Nr. 1 des Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetzes - SächsSchiedsGutStG) und Thüringen (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 des Thüringer Schiedsstellengesetzes) 70 Jahre sowie in Hessen (§ 3 Abs. 3 Nr. 1 des Hessischen Schiedsamtgesetzes – HSchAG) und Nordrhein-Westfalen (§ 3 Abs. 4 des Schiedsamtgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen) 75 Jahre.

Die Einführung einer Soll-Altersgrenze für den Zeitpunkt einer neuen Amtsperiode erscheint sachgerecht, zumal die gesundheitliche Eignungsprognose für die nächsten fünf Jahre ab einem Alter von 75 Jahren zunehmend unsicher wird. Auch ist zu berücksichtigen, dass die Schiedsperson auch altersmäßig „mitte im Leben“ stehen soll. Altersgrenzen sind bei Berufstätigen auch für den Fall anerkannt, dass der Berufstätige gerne weiter tätig sein würde. Mit der neuen Altersgrenze im Sinne einer Soll-Vorschrift wird die Amtsperiode einer Schiedsperson auf ein Höchstalter von bis zu 79 Jahren begrenzt - eine Grenze, die weit über dem liegt, was bei Berufstätigen anerkannt ist.

Zu Nummer 3 (§ 14 NSchAG):

Die allgemeine örtliche Zuständigkeit nach § 14 Abs. 1 lehnt sich künftig stärker an die Kriterien des allgemeinen Gerichtsstandes nach der Zivilprozessordnung (ZPO) an. Daher wird die Formulierung von Satz 1 an § 13 ZPO angepasst und auf den Wohnsitz des Antragsgegners abgestellt.

Anders als das bisherige Kriterium „eine Wohnung hat“, das auch eine im Eigentum der Partei stehende dauervermietete Wohnung umfassen kann (aber für die Zuständigkeit nicht ausschlaggebend sein soll), sind für die Begründung eines „Wohnsitzes“ die Regelungen nach den §§ 7 bis 9 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) heranzuziehen. Da nach § 7 Abs. 2 BGB der Wohnsitz an mehreren Orten bestehen kann, ist auch ein Zweitwohnsitz geeignet, die örtliche Zuständigkeit zu begründen.

Bei Bezügen zu einer selbstständigen beruflichen Tätigkeit der Gegenpartei kann auch deren Niederlassung die örtliche Zuständigkeit begründen. Bei juristischen Personen begründen der Sitz sowie die Niederlassung jeweils die örtliche Zuständigkeit.

Mit der Einfügung eines neuen Absatzes 2 werden zusätzliche Zuständigkeitsregelungen geschaffen, die neben § 14 Abs. 1 für bestimmte Arten von Rechtsstreitigkeiten gelten, in denen auch bei entfernt wohnenden Parteien die Schlichtung durch eine Schiedsperson in örtlicher Nähe zum Streitobjekt sinnvoll sein kann. Dies sind zum einen Streitigkeiten über Ansprüche aus Miet- oder Pachtverhältnissen über Räume (Absatz 2 Nr. 1). Für diese Streitigkeiten kann sich zusätzlich auch eine Zuständigkeit einer Schiedsperson ergeben, in deren Bezirk sich die Räume befinden. Diese Regelung ist an § 29 a ZPO angelehnt, begründet jedoch keine ausschließliche Zuständigkeit, sondern eine zusätzliche Zuständigkeit der ortsnahen Schiedsperson. Zum anderen werden Ansprüche aus Eigentum an einem Grundstück sowie Streitigkeiten wegen dessen Belastung ebenfalls erfasst und können die örtliche Zuständigkeit der Schiedsperson am Ort des Grundstücks begründen (Absatz 2 Nr. 2). Die Regelung lehnt sich an § 29 ZPO an. Diese Regelung wurde in der Vergangenheit von den Schiedspersonen sehr vermisst, weil ihr Fehlen dringend gebotene Verhandlungen vor Ort über z. B. strittige Büsche und Bäume praktisch ausgeschlossen hat, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer weit entfernt vom Grundstück wohnt.

Schließlich werden auch alle Streitigkeiten erfasst, die innerhalb einer Hausgemeinschaft oder zwischen Bewohnerinnen und Bewohnern unmittelbar aneinandergrenzender Hausgrundstücke bestehen (Absatz 2 Nr. 3). Diese Streitigkeiten können eine Zuständigkeit der Schiedsperson bereits aufgrund der Lage des nachbarschaftlichen Umfelds (Mehrfamilienhaus, aneinandergrenzende Grundstücke) begründen. Da auf das tatsächliche Miteinander im Wohnumfeld abgestellt wird, besteht

diese zusätzliche Zuständigkeit unabhängig von der rechtlichen Beziehung der Parteien (z. B. Mieterinnen und Mieter, Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümer) untereinander. Die zusätzlichen Regelungen in Absatz 2 betreffen Tatbestände, bei denen nach bisheriger Rechtslage eine Zuständigkeit der ortsnahen Schiedsperson nicht ohne Weiteres gegeben war. Hatte auf Seiten des oder der Antragsgegner eine Partei ihren Wohnsitz außerhalb des Schiedsamtsbezirks, war die Schiedsperson originär nicht zuständig. Ihre Zuständigkeit konnte nur durch schriftliche Vereinbarung der Parteien begründet werden, was in der Praxis häufig an der Bereitschaft der Gegenseite scheiterte oder bei Personenmehrheiten mit unterschiedlichen Wohnsitzen (z. B. Erbengemeinschaften) mit praktischen Schwierigkeiten verbunden war.

Mit dem ebenfalls neu eingefügten Absatz 3 wird klargestellt, dass zwischen mehreren örtlich zuständigen Schiedspersonen eine Wahlmöglichkeit der antragstellenden Partei besteht.

Weiter wird mit dem neuen Absatz 3 eine (anders als durch § 2 NSchIG) im Schiedsämtergesetz nicht geregelte Problematik gelöst, dass nämlich bei einem Verfahren gegen mehrere Antragsgegner, für die es kein gemeinsam zuständiges, sondern nur unterschiedlich zuständige Schiedsämter gibt, die antragstellende Partei unter diesen Schiedsämtern wählen darf.

Nach Absatz 4 wird klargestellt, dass für die örtliche Zuständigkeit nach den Absätzen 1 und 2 der Zeitpunkt der Zustellung des Schlichtungsantrages an die Gegenpartei maßgeblich ist und Veränderungen, die nach diesem Zeitpunkt eintreten, keinen Einfluss auf die bereits begründete örtliche Zuständigkeit haben. Dies entspricht dem Grundsatz der sogenannten perpetuatio fori, der beispielsweise im Zivilprozessrecht in § 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO normiert ist.

Die bisherige Möglichkeit einer Zuständigkeitsvereinbarung bleibt bestehen und ist künftig in Absatz 5 geregelt. Auch wenn die besonderen Zuständigkeitsregelungen in § 14 Abs. 2 in zahlreichen Konstellationen die örtliche Zuständigkeit einer Schiedsperson begründen, kann darüber hinaus das Bedürfnis bestehen, eine bestimmte Schiedsperson anzurufen, wenn weder der Sitz des Antragsgegners noch der Ort eines Streitobjektes die Zuständigkeit einer bestimmten Schiedsperson begründen kann. Ist allerdings weder eine Zuständigkeit nach den Absätzen 1 und 2 gegeben und liegt auch der Wohnsitz des Antragstellers nicht in ihrem Bezirk, soll die Schiedsperson berechtigt sein, die Durchführung des Verfahrens trotz übereinstimmender Parteivereinbarung abzulehnen, da es in diesen Fällen an jeglichem örtlichen Bezug fehlt. Auf diese Weise kann verhindert werden, dass es etwa durch eine Häufung entsprechender Parteivereinbarungen zu einer starken Verschiebung der Fallzahlen und einer ungleichmäßigen Belastung bestimmter Schiedsamtsbezirke kommt.

Zu Nummer 4 (§ 17 NSchAG):

Der Ablehnungsgrund gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 1 soll eingeschränkt werden. Ist der Streit bei Gericht anhängig, soll die Schiedsperson die Ausübung des Amtes künftig nicht ablehnen können, wenn das Gericht gemäß § 278 a Abs. 1 ZPO den Versuch einer außergerichtlichen Konfliktlösung vorgeschlagen hat. In diesen Fällen ist der Abschluss einer Vereinbarung im Schiedsverfahren nicht ausgeschlossen, sondern erscheint nach Ansicht des Streitgerichts gerade möglich. Diese Einschätzung ist von der Schiedsperson gleichermaßen zu berücksichtigen wie das übereinstimmende Einverständnis der Parteien nach Satz 2. Ausgangspunkt ist in beiden Fällen die Überlegung, dass eine einvernehmliche Streitbeilegung stets vorzugswürdig gegenüber einem streitigen Gerichtsverfahren ist. Wenngleich mit der Klageerhebung häufig eine „Verhärtung“ des Konflikts verbunden ist, muss die Möglichkeit einer konsensualen Streitbeilegung nicht zwingend ausgeschlossen sein. Die Klageerhebung läuft nicht zwangsläufig auf eine rechtliche Entscheidung hinaus, sondern kann bei einer Vereinbarung - etwa im Schlichtungsverfahren - wieder zurückgenommen werden. Mitunter kann eine einvernehmlich getroffene Lösung des Konflikts im Schlichtungsverfahren gegenüber einer vom Gericht nach rechtlichen Erwägungen getroffenen Entscheidung vorteilhafter sein, da sich die Parteien mit einer zukunftsgerichteten, selbstbestimmten Lösung besser identifizieren.

Zu Nummer 5 (§ 21 NSchAG):

Infolge der Änderungen der örtlichen Zuständigkeit in § 14 Abs. 1 und 2 wird die Vorschrift in § 21 Abs. 1, den Antrag auch zu Protokoll der Schiedsstelle zu geben, entsprechend angepasst.

Mit dem neu eingefügten Absatz 2 wird die Möglichkeit geschaffen, den Antrag auf Durchführung eines Schiedsverfahrens auch auf elektronischem Weg, also z. B. durch verschlüsselte E-Mail oder

ein OZG-Bürgerkonto (§ 2 Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes), zu stellen, weil elektronische Kommunikation mittlerweile zu einem normalen Kommunikationsverkehrsmittel geworden ist. So stößt es in der Praxis teilweise auf Unverständnis, dass das niedrigschwellige Streitschlichtungsangebot des Schiedsamtverfahrens nicht mit dem einfachen Mittel der E-Mail eingeleitet werden kann.

Voraussetzung für die Verfahrenseinleitung auf elektronischem Weg ist allerdings, dass die Schiedsperson ein elektronisches Postfach unterhält und dieses auch als Kommunikationsweg für das Schiedsamtverfahren zur Verfügung stellt und nutzt, indem sie z. B. eine E-Mail-Adresse speziell für das Schiedsamtverfahren einrichtet und diese als Kontaktadresse für das Schiedsamt bekannt gibt.

Beim Empfang und der Verarbeitung eingehender Nachrichten muss die Schiedsperson als Verantwortliche datenschutzrechtliche Vorschriften beachten. Von einer verpflichtenden Entgegennahme von elektronischen Nachrichten wird mit Blick auf die unterschiedliche Personalstruktur der Schiedsämter und ihrer Ausgestaltung als Ehrenamt abgesehen. Damit ist es der jeweiligen Schiedsperson freigestellt, die Entgegennahme von Schlichtungsanträgen mittels elektronischer Kommunikation vorzusehen oder nicht.

Auch für den Antragsteller ist diese Form der Antragstellung freiwillig. Wird ein Antrag gemäß Absatz 3 auf elektronischem Weg gestellt, ist in Abweichung zu Absatz 1 nicht die Schriftform erforderlich, sondern die Textform gemäß § 126 b BGB ausreichend, wie sie durch die E-Mail erfüllt wird.

Der bisherige Absatz 2, jetzt Absatz 3, wird dahin gehend ergänzt, dass ein Vermerken des Eingangsdatums auf dem Antrag dann nicht nötig ist, wenn der Antrag elektronisch eingegangen ist, denn bei elektronischer Kommunikation wird von den Programmen automatisch der Zeitpunkt des Eingangs festgehalten.

Der bisherige Absatz 3 Satz 1, jetzt Absatz 4 Satz 1, ist an den veränderten § 14 Abs. 2 bis 4 anzupassen.

Zu Nummer 6 (§ 23 NSchÄG):

Mit der Änderung der Mindest- und Höchstgrenze des Ordnungsgeldes soll eine seit langer Zeit von Schiedspersonen geforderte Anpassung vollzogen werden. Die seit Jahrzehnten bestehende bisherige Höchstgrenze von 50 Euro wird als unzureichende und der Bedeutung des Schiedsamtes nicht angemessene Reaktion insbesondere auf das Ausbleiben von Antragsgegnern erachtet. Wie der Bundesgerichtshof erst jüngst in seiner Entscheidung vom 24. Juni 2021 - V ZB 22/20 - dargetan hat, sind die Parteien eines (obligatorischen) Verfahrens verpflichtet, das Verfahren zu durchlaufen, auch wenn sie (zunächst) nicht kompromissbereit sind. Der Termin vor der Gütestelle soll ihnen Gelegenheit geben, die eigene Position zu überdenken und die Möglichkeiten einer Einigung auszuloten, bevor ein unter Umständen zeitaufwändiger und kostenintensiver Rechtsstreit angestrengt wird. Das zu sichern, dazu dient das Ordnungsgeld. Dann allerdings muss das Ordnungsgeld auch eine Höhe haben, die die Parteien ein wenig beeindruckt und motiviert. Das allerdings ist nicht der Fall, wenn die Höhe im Rahmen eines Parkverstoß-Bußgeldes liegt, es also für einen Antragsgegner auch wirtschaftlich durchaus „vernünftig“ ist, statt zum Schiedsamtstermin zu erscheinen, ein geringes Bußgeld zu zahlen. Schiedspersonen berichten, dass Antragsgegner heute gelegentlich Wert darauflegen, dass ihr Nichterscheinen unentschuldigt ist und sie gleich anfragen, wohin das (minimale) Ordnungsgeld wegen Nichterscheins überwiesen werden darf, um sich so vom Schiedsamtverfahren freizukaufen.

Die neue Höhe orientiert sich an der in anderen Bundesländern bereits bestehenden Ordnungsgeldhöhe (100 Euro vgl. z. B. Hessen gemäß § 18 Abs. 4 HSchAG und Sachsen gemäß § 26 SächsSchiedsGütStG).

Zu Nummer 7 (§ 26 NSchÄG):

Anders als das Niedersächsische Schlichtungsgesetz (dort § 6) kennt das Niedersächsische Schiedsämtergesetz bisher keine Regelung über die Hinzuziehung eines Dolmetschers. Es ist deshalb geboten, die Regelung des § 6 NSchIG in § 26 NSchÄG dergestalt zu übernehmen, dass die bisherigen Sätze 1 bis 3 zu Absatz 1 des § 26 werden und die Regelung aus § 6 NSchIG zu Absatz 2 wird.

Zu Nummer 8 (§ 27 NSchÄG):

Anders als das Niedersächsische Schlichtungsgesetz (dort § 5) kennt das Niedersächsische Schiedsämtergesetz bisher nur das Verbot der Stellvertretung im Schlichtungstermin. Diese Regelung hat sich grundsätzlich bewährt, soll doch in einem Schlichtungstermin mit den Parteien unmittelbar die Angelegenheit umfassend erörtert und auf eine einvernehmliche Regelung hingearbeitet werden. Deswegen ist es grundsätzlich wünschens- und erstrebenswert, dass diese Verhandlungsatmosphäre beibehalten bleibt.

In einer zunehmend älter werdenden Gesellschaft, bei der umfassend dafür geworben wird, für das Alter vorzusorgen, insbesondere Vertrauenspersonen mit Vorsorgevollmachten auszustatten, kommt es immer häufiger vor, dass die materiell vom Rechtsstreit betroffenen Personen (z. B. Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer) zwar noch die Berechtigten oder Verpflichteten sind, sie allerdings örtlich oder gesundheitlich zu eingeschränkt sind, ihre Rechte selbst wahrzunehmen, und deshalb eine Vertrauensperson mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt haben. Nach der bisherigen Rechtslage könnte zwar ein gerichtlich bestellter Betreuer für die betreffende Partei im Schlichtungstermin auftreten, nicht aber ein Vorsorgebevollmächtigter.

Während durch § 5 NSchIG für das obligatorische Verfahren die Möglichkeit eröffnet ist, dass Schiedspersonen einer Partei im Ausnahmefall bei Bestehen eines besonderen Bedürfnisses gestatten, sich im Schlichtungstermin vertreten zu lassen, besteht diese Möglichkeit im freiwilligen Schiedsamtverfahren bisher nicht. Das ist von den Schiedspersonen wiederholt kritisiert worden. Parteien, die durch eine z. B. notarielle Generalvollmacht für einen solchen Fall ausdrücklich vorgesorgt haben, haben kein Verständnis dafür, dass sie sich zwar im Gerichtsverfahren, nicht aber im Schiedsamtverfahren vertreten lassen können.

Es soll deshalb die Möglichkeit eröffnet werden, unter Beibehaltung des Grundsatzes, dass Schlichtungstermine unter persönlicher Anwesenheit der Parteien durchzuführen sind, bei Bestehen eines besonderen Bedürfnisses eine Partei von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen zu entbinden und sich durch eine bevollmächtigte Person vertreten zu lassen.

Im bisherigen § 27 Satz 3, zukünftig § 27 Abs. 2 Satz 2, ist das Wort „ehelichen“ zu streichen. Eine Beschränkung der Eltern als gesetzliche Vertreter eines Kindes, einander nur hinsichtlich ehelicher Kinder im Schiedsamtverfahren mittels einer gegenseitigen Vollmacht vertreten zu können, dürfte bereits jetzt verfassungsrechtlich sehr bedenklich sein. Anders als zum Zeitpunkt der Schaffung des Niedersächsischen Schiedsämtergesetzes im Jahr 1989 ist mittlerweile die gemeinsame elterliche Sorge für ein Kind, dessen Eltern bei dessen Geburt nicht miteinander verheiratet sind, zumindest weit verbreitet, wenn nicht sogar die Regel. Es besteht also ein erhebliches Bedürfnis dafür, die bisherige Regelung auf alle, und nicht nur auf eheliche, Kinder anzuwenden.

Zu Nummer 9 (§ 41 NSchÄG):

Der neue Absatz 2 stellt sicher, dass eine über § 39 hinausgehende Regelung zur Vertretung im Sühneverfahren nicht zulässig ist.

Zu Nummer 10 (§ 46 NSchÄG):

Absatz 2 ist der aktuellen Rechtslage anzupassen. Da sich die Verweisung auf Niedersächsische Gesetze bezieht, wurde die ursprünglich statische Verweisung durch eine dynamische ersetzt.

Zu Nummer 11 (§ 47 NSchÄG):

Der Gebührensatz des Schiedsämtergesetzes ist seit Jahrzehnten ohne nennenswerte Anpassung geblieben. Durch die zwischenzeitliche Inflation ist der Betrag deutlich entwertet worden.

Es ist deshalb eine Anpassung der Gebühr erforderlich. Die Gebührenanpassung dient auch dazu, der Forderung der AGKSV nachzukommen, durch die Erhöhung der Gebühren den Erstattungsanspruch der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber nach § 2 Abs. 3 zumindest weitgehend zu kompensieren. Die Grundgebühr, die bereits mit Einreichung des Schiedsamtantrages anfällt und das gesamte Schiedsamtverfahren einschließlich der Schlichtungsverhandlung abdeckt, wird von 15 Euro auf 30 Euro angehoben.

Angehoben werden soll aber auch die Höchstgrenze der Gebühr, welche bisher bei 50 Euro liegt und nunmehr auf 75 Euro angehoben werden soll. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Verfahren in den vergangenen Jahrzehnten nicht einfacher geworden sind.

Neugeschaffen werden soll, dass eine gesonderte Fixgebühr von 20 Euro für den Abschluss einer Vereinbarung entsteht.

Der neue Absatz 4 muss sprachlich angepasst werden, da es nach der Neuregelung einmal die Gebühr gemäß den Absätzen 1 und 2 und einmal die Gebühr gemäß Absatz 3 gibt.

Zu Nummer 12 (§ 48 NSchÄG):

Das Schiedsämtergesetz kennt in Absatz 1 Satz 1 zwar eine Dokumentenpauschale für die Anfertigung von Abschriften und Ausfertigungen von Protokollen, nicht aber für die Aufnahme des Protokolls selbst, während aber eine Dokumentenpauschale für das Protokoll der Antragsaufnahme anfällt. Das hat seinen historischen Grund darin, dass das Protokoll in ein Protokollbuch eingetragen wurde und deshalb Schreibkosten (also eine Dokumentenpauschale) dafür nicht anfielen.

Diese Regelung entspricht jedoch nicht mehr den derzeitigen Gegebenheiten, werden doch heutzutage die Protokolle am PC geschrieben und ausgedruckt. Deswegen ist § 48 Abs. 1 Nr. 1 dahin gehend zu ergänzen, dass eine Dokumentenpauschale auch für die Anfertigung des Schlichtungsprotokolls selbst anfällt.

Des Weiteren wird mit der Änderung die Möglichkeit geschaffen, Anträge auch in Textform (also per E-Mail) zu stellen oder zurückzunehmen. Diese sind von der Schiedsperson für die Akte auszudrucken, ein Ausdruck davon ist der Gegenseite mit der Ladung zum Termin zuzustellen. Auch dafür muss die Dokumentenpauschale anfallen. Gleiches gilt, wenn die Parteien - eine heutzutage häufig genutzte Möglichkeit - der Schiedsperson Mitteilungen per E-Mail machen. Diese müssen der Gegenseite im Rahmen des fairen Verfahrens zur Kenntnis gegeben werden. Auch dafür fallen Ausdruckskosten an, welche in die Kostenrechnung eingestellt werden müssen.

Mit der neuen Nummer 2 wird klargestellt, dass die Schiedsperson an baren Auslagen auch ihre Fahrtkosten erstattet bekommt. Dieses wird zwar bisher regelmäßig unter die bisherige Nummer 2, die zukünftige Nummer 3, subsumiert. Wenn allerdings die Schiedsperson ein eigenes Fahrzeug nutzt, ist bisher nicht ersichtlich, welcher Kilometersatz anzusetzen ist. In der Literatur (Rass, Das Recht der Schiedsämter in Niedersachsen, Kommentar zum niedersächsischen Schiedsämtergesetz § 48 Rn. 13) ist anerkannt, dass die Fahrtkosten sich nach den Regeln für ehrenamtliche Richter, Sachverständige und Dolmetscher gemäß § 5 Abs. 1 und 2 Nr. 2 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes richten. Das soll im Absatz 2 in der neuen Nummer 2 klargestellt werden.

Zu Nummer 13 (§ 51 NSchÄG):

Gemäß § 12 NSchÄG hat die Kommune Allgemeinkosten der Schiedsperson zu tragen, die nicht im Rahmen eines einzelnen Schiedsfalles anfallen, wie z. B. Fahrtkosten zu einem Tür- und Angelfall, Porto- und Schreibkosten für die Kommunikation mit dem Amtsgericht, Fahrtkosten zu Dienstbesprechungen beim Amtsgericht, Technikkosten. Hierbei handelt es sich regelmäßig nicht um große Summen, und deshalb weichen einzelne Kommunen im Einvernehmen mit der Schiedsperson von der Bestimmung des § 51 Abs. 1 ab und verzichten auf ihren Gebührenanteil, wobei im Gegenzug die Schiedsperson ihrerseits vorgenannte Kosten nicht bei der Kommune geltend macht. Das wird (rechtlich richtigerweise) von einzelnen Amtsgerichten als gesetzeswidrig beanstandet. Zur Verwaltungsvereinfachung ist allerdings den Kommunen die Möglichkeit zu eröffnen, rechtlich zulässig so zu verfahren.

Bisher gab es über den Verbleib der notwendigen baren Auslagen gemäß § 48 in § 51 keine Regelung. Es wurde vermutlich als selbstverständlich angenommen, dass Auslagen, die die Schiedsperson hatte, bei ihr verbleiben. Das soll zukünftig klargestellt werden.

Zu Artikel 2:

Zu Nummer 1 (§ 2 NSchIG):

§ 2 kann gestrichen werden, weil die Regelung nunmehr in § 14 NSchÄG enthalten ist und eine entsprechende Verweisung in § 3 aufgenommen wird.

Zu Nummer 2 (§ 3 NSchIG):

Nachdem § 2 gestrichen wird, und die örtliche Zuständigkeit in § 14 NSchÄG geregelt ist, muss dieser in die Verweisungskette des § 3 aufgenommen werden.

Zu Nummer 3 (§ 5 NSchIG):

§ 5 kann gestrichen werden, weil die Regelung nunmehr in § 27 NSchÄG enthalten ist, worauf § 3 verweist.

Zu Nummer 6 (§ 6 NSchIG):

§ 6 kann gestrichen werden, weil die Regelung nunmehr in § 26 NSchÄG enthalten ist, worauf § 3 verweist.

Zu Artikel 3:

Zu Nummer 1 (Nummer 2.1 der Anlage 2 [zu § 111 Abs. 2] des Niedersächsischen Justizgesetzes):

Bei der Neufassung der Nummer 2.1 der Anlage 2 (zu § 111 Abs. 2) des Niedersächsischen Justizgesetzes handelt es sich um eine redaktionelle Änderung infolge der Streichung der Nummern 2.1.1 und 2.1.2 der Anlage 2 (zu § 111 Abs. 2).

Der Gebührenatbestand der Nummer 2.1.2 gilt derzeit noch für die Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung des laufenden Bezugs von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis nach den §§ 915 d und 915 e ZPO in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung. Dieser Gebührenatbestand hat in der Praxis keinen Anwendungsbereich mehr. Laufende Vollstreckungsaufträge aus der Zeit vor dem 1. Januar 2013 sind nicht vorhanden und in den örtlichen Schuldnerverzeichnissen sind zwischenzeitlich alle Eintragungen gelöscht. Nummer 2.1.2 ist daher zu streichen mit der Folge, dass die Nummer 2.1.1 in Nummer 2.1 aufgeht, die neu zu fassen ist.

Zu Nummer 2 (Nummern 2.1.1 und 2.1.2 der Anlage 2 [zu § 111 Abs. 2] des Niedersächsischen Justizgesetzes):

Es wird auf die Begründung zu Artikel 3 Nr. 1 verwiesen.

Zu Nummer 3 (Nummer 2.2 der Anlage 2 [zu § 111 Abs. 2] des Niedersächsischen Justizgesetzes):

Bei der Neufassung der Nummer 2.2 der Anlage 2 (zu § 111 Abs. 2) des Niedersächsischen Justizgesetzes handelt es sich um eine redaktionelle Änderung infolge der Streichung der Nummern 2.2.1 und 2.2.2 der Anlage 2 (zu § 111 Abs. 2).

Der Gebührenatbestand der Nummer 2.2.2 gilt derzeit noch für die Erteilung von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis nach den §§ 915 d und 915 e der Zivilprozessordnung in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung. Dieser Gebührenatbestand hat in der Praxis keinen Anwendungsbereich mehr. Laufende Vollstreckungsaufträge aus der Zeit vor dem 1. Januar 2013 sind nicht vorhanden, und in den örtlichen Schuldnerverzeichnissen sind zwischenzeitlich alle Eintragungen gelöscht. Nummer 2.2.2 ist daher zu streichen mit der Folge, dass die Nummer 2.2.1 in Nummer 2.2 aufgeht, die neu zu fassen ist.

Zu Nummer 4 (Nummern 2.2.1 und 2.2.2 der Anlage 2 [zu § 111 Abs. 2] des Niedersächsischen Justizgesetzes):

Es wird auf die Begründung zu Artikel 3 Nr. 3 verwiesen.

Zu Artikel 4:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Mantelgesetzes.